

BStGer RR.2016.99 vom 22. November 2016

Bundesstrafgericht, 2016-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.99

FR: TPF RR.2016.99 du 22 novembre 2016

IT: TPF RR.2016.99 del 22 novembre 2016

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (ZV EUeR; SR 0.351.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985

- 4 -

(Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; 135 IV 212 E. 2.3.; DANGUBIC/KE-SHELAVA, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 12 IRSG N 1), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 136 IV 82 E. 3.1; 130 II 337 E. 1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind darüber hinaus die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 37 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71], BGE 139 II 404 E. 6/8.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_763/2013 vom 27. September 2013, E. 2.2).

E. 2

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der

Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG). Die Schlussverfügung vom 4. Mai 2016 wurde fristgerecht angefochten.

E. 3.1

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, können Verfügungen nur anfechten, wenn eine Rechtshilfemassnahme sie persönlich und direkt betrifft und sie ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im

- 5 -

Sinne der Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG gelten im Falle von Hausdurchsuchungen der jeweilige Eigentümer oder Mieter, der im Besitz der sichergestellten Unterlagen war (Art. 9a lit. b IRSV). Beschlagnahme von Urkunden, die sich in den Händen von Dritten befinden, kann ein von der Zwangsmassnahme nur indirekt Betroffener selbst dann nicht anfechten, wenn die Urkunden Informationen zu seinen Aktivitäten enthalten (BGE 137 IV 134 E. 5.2.3 S. 139; 130 II 162 E. 1.1 S. 164).

E. 3.2

Gegen den in Malta wohnhaften Beschwerdeführer läuft in Deutschland eine strafrechtliche Untersuchung. Indes erfolgten die hier zu beurteilenden Hausdurchsuchung und Beschlagnahme der Unterlagen bei der B. GmbH. Damit ist grundsätzlich die B. GmbH als direkt Betroffene und als Eigentümerin bzw. Mieterin der Räumlichkeiten und Besitzerin der sichergestellten Unterlagen zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Indes hat die direkt Betroffene gegen die Schlussverfügung der Beschwerdegegnerin kein Rechtsmittel ergriffen. Da die B. GmbH erst im Laufe des vorliegenden Beschwerdeverfahrens liquidiert und am 12. September 2016 aus dem Handelsregister gelöscht wurde, mithin zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung beschwerdeberechtigt war, stellt sich die Frage der subsidiären Legitimation vorliegend nicht (BGE 139 II 404 E. 2.1.1 S. 411 f.; 137 IV 134 E. 5.2.1. S. 137 f.; 123 II 153 E. 2b S. 157, je m.w.H.). Hingegen ist die Legitimation des Beschwerdeführers nicht ersichtlich. Die direkte und persönliche Betroffenheit des Beschwerdeführers geht weder aus den vorliegenden Unterlagen noch aus seiner Beschwerde hervor. Der Beschwerdeführer führt zur Begründung seiner Legitimation einzig Art. 80h lit. b IRSG auf, ohne auszuführen, weshalb er durch die Schlussverfügung direkt und persönlich betroffen sein soll. Demnach ist der Beschwerdeführer nicht beschwerdelegitimiert. An dieser Schlussfolgerung vermag auch der Umstand, dass einige der bei der B. GmbH sichergestellten Unterlagen den Beschwerdeführer betreffen könnten, nichts zu ändern. Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wäre er diesfalls als indirekt Betroffener zur Erhebung der Beschwerde ebenfalls nicht legitimiert. Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen ist auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Die vorliegende Beschwerde hat von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung (Art. 80l Abs. 1 IRSG), weshalb auf das diesbezügliche Begehren des Beschwerdeführers ebenfalls nicht einzutreten ist.

- 6 -

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 lit. a, Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 65 Abs. 5 VwVG). Nachdem auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, rechtfertigt es sich eine reduzierte Gerichtsgebühr anzusetzen (vgl. Art. 8 Abs. 3 BStKR). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 3'000.00 festgesetzt und ist dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 5'000.00. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer Fr. 2'000.00 zurückzuerstatten.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.